

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Wetter (Ruhr)  
„Gewerbegebiet Am Stork“**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

---

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 den Beschluss gefasst:

1. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt gemäß der als Anlage 1 beige-fügten Ausarbeitung.
2. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Wetter (Ruhr) „Gewerbegebiet Am Stork“ nebst Begründung wird gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
3. Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgt gemäß des in der Anlage 2 schwarz gestrichel-ten Bereichs. Die Änderung des Plangebietes ist aufgrund der geänderten Erschließung über das vorhandene Gewerbegebiet „Schöllinger Feld“ erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Schalltechnisches Untersuchung Erschließungsgutachten
- Verkehrsuntersuchung
- Baugrunduntersuchung
- Umweltbericht mit dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Stellungnahmen der Kreisbehörde zu bodenschutzrechtlichen und landschaftlichen Belangen, zu Schmutz- und Niederschlagswasser und zu Verkehrsangelegenheiten
- Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz

Diese Unterlagen können während der Offenlage eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit der Begründung im Rahmen des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

**16.03.2011 bis zum 17.04.2011 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtentwicklung, Wilhelmstraße 21, I. Etage, Schaukasten vor Zimmer 37, öffentlich ausgelegt während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00Uhr
montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Während dieser Frist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgetragene Stellungnahmen müssen, soweit sie aufrecht erhalten bleiben, erneut vorgetragen werden.

Wetter (Ruhr), den 07.03.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Sell  
Fachbereichsleiter